

BLD / Einfache Anfrage Broger-Altstätten vom 12. Juni 2026

Der Bundesrat bekämpft den politischen Willen des Kantons St.Gallen – was unternimmt die Regierung?

Antwort der Regierung vom 8. September 2026

Andreas Broger-Altstätten erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 12. Juni 2026 nach der Haltung der Regierung zur beabsichtigten Anpassung des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz [SR 441.1]) zur bundesrechtlichen Verankerung des Sprachenunterrichts, zu welcher der Bundesrat gleichentags die Vernehmlassung eröffnet hat.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Für die Regierung hat das Erlernen einer zweiten Landessprache einen hohen Stellenwert und die nationale Kohäsion ist ihr wichtig. Entsprechend bringt sich der Kanton St.Gallen im Rahmen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) bei der Erarbeitung von Ansätzen, wie die zweite Landessprache sinnvoll und mit möglichst grosser Wirkung in der Volksschule vermittelt werden kann, aktiv ein.

Der Bundesrat beabsichtigt, den Unterricht in einer zweiten Landessprache und möglicherweise auch den Englischunterricht im Sprachengesetz zu verankern, sollten die Kantone von ihrer im Jahr 2004 beschlossenen Sprachenstrategie abweichen. Gemäss Kommunikation des Bundesrates anlässlich der Eröffnung der Vernehmlassung erübrige sich die Anpassung, wenn die Kantone ihre bestehende Sprachenstrategie weiterhin verfolgen und auf von dieser abweichende Entscheide verzichten. In diesem Fall werde der Bundesrat davon absehen, dem Parlament eine Änderung des Sprachengesetzes zu beantragen. Die Regierung erachtet den Schritt einer im erwähnten Sinn vorsorglichen Vernehmlassung durch den Bundesrat aus zwei Gründen als problematisch: einerseits mit Blick auf die verfassungsrechtliche Souveränität der Kantone im Bereich des Schulwesens (Art. 62 Abs. 1 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]), anderseits aber auch in zeitlicher Hinsicht vor dem Hintergrund der im Rahmen der EDK laufenden Arbeiten (nachstehend Ziff. 1).

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie beurteilt die St.Galler Regierung die Ankündigung von Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider sowie die vom Bundesrat eröffnete Vernehmlassung zur Anpassung des Sprachengesetzes mit dem Ziel, den Französischunterricht auf Bundesebene zu regeln?*

Nach Art. 3 BV sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Der Bund erfüllt die Aufgaben die ihm die Bundesverfassung zuweist (Art. 42 Abs. 1 BV). Er benötigt damit für sein Tätigwerden eine entsprechende Ermächtigung in der Verfassung (sog. Verfassungsvorbehalt), wobei es sich um konkrete Ermächtigungen in einzelnen begrenzten Rechts- oder Sachbereichen handeln muss (System der begrenzten Einzelermächtigung).

Die Bundesverfassung weist die Zuständigkeit für das Schulwesen ausdrücklich den Kantonen zu (Art. 62 Abs. 1 BV). Diese sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht

im Sinn von Art. 19 BV, der allen Kindern offensteht (Art. 62 Abs. 2 BV). Nach Art. 62 Abs. 4 BV sind die Kantone verpflichtet, das Schulwesen im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zu harmonisieren. Erst wenn auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung zustande kommt, erlässt der Bund in Bezug auf diese Eckwerte die notwendigen Vorschriften. Wenn man davon ausgeht, dass auch der Beginn des Unterrichts in der zweiten Landessprache zu den zu harmonisierenden Eckwerten gehört, gibt die Verfassung den Kantonen nicht vor, wie sie diese Harmonisierung vorzunehmen haben, sondern verankert ausschliesslich die Pflicht, dies zu tun. Wenn die Kantone auf dem Koordinationsweg eine Harmonisierung erreichen, sind sie betreffend deren Ausgestaltung frei und sie können auch frühere Entscheide anpassen, solange damit das Harmonisierungsziel nicht gefährdet wird. Nach dem Gesagten gibt Art. 62 Abs. 4 BV dem Bund nicht die nötige verfassungsrechtliche Grundlage, anstelle der Kantone eine von ihm favorisierte Lösung im Bundesrecht zu verankern.

Art. 70 Abs. 3 BV hält fest, dass Bund und Kantone die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften fördern. Anders als im Bereich des Sports (Art. 68 Abs. 3 BV), in dem der Bund Vorschriften über den Jugendsport erlassen und den Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären kann, enthält der Sprachenartikel in der Bundesverfassung keine Kompetenz des Bundes, den Unterricht in einer zweiten Landessprache oder in einer Fremdsprache an Schulen oder deren Startzeitpunkt obligatorisch zu erklären. Art. 70 Abs. 3 BV verschafft dem Bund zwar eine zur Kompetenz der Kantone parallele Förderungskompetenz, er berechtigt ihn aber nicht dazu, in kantonalen Zuständigkeitsbereichen zu regulieren. Mit Blick auf die kantonale Schulhoheit (Art. 62 Abs. 1 BV) kann der Bund deshalb auch nicht gestützt auf Art. 70 Abs. 3 BV in die Gestaltung des obligatorischen Schulunterrichts legiferierend eingreifen und Vorgaben zum Erlernen einer zweiten Landessprache in der Primarschule machen¹ (vgl. dazu B. Waldmann, «Besteht eine Bundeskompetenz zur Regelung des Fremdsprachenunterrichts?», in: Newsletter IFF 1/2015, S. 4 ff.).

Nach dem Gesagten beurteilt die Regierung die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens zu einer Regelung des Sprachenunterrichts durch den Bund als grundsätzlich problematisch. Sie ist nach Auffassung der Regierung auch vom Zeitpunkt her verfehlt, nachdem die EDK in einer einstimmig verabschiedeten Erklärung zum Sprachenunterricht am 30. Oktober 2025² ihren Willen bekräftigt hat, die Umsetzung des Sprachenunterrichts sicherzustellen. Gleichzeitig hat die EDK gestützt auf die Ergebnisse der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen im Bereich des Unterrichts in einer zweiten Landessprache Anpassungsbedarf festgestellt. Im Rahmen der EDK wird deshalb derzeit der Handlungsspielraum innerhalb der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat [sGS 211.41]) ausgelotet, und es soll eine Anpassung der Bildungsziele sowie der Lehrpläne geprüft werden. Die Arbeiten in der EDK laufen derzeit mit Hochdruck, um gute, sprachregional abgestützte und pädagogisch fundierte Lösungen zur Sprachenfrage zu erzielen.

2./3. Ist die St.Galler Regierung bereit, im Rahmen der Vernehmlassung ausdrücklich auf den Beschluss des St.Galler Kantonsrates zum Vorstoss 42.25.03 «Französisch erst ab Oberstufe» hinzuweisen und sich für dessen Umsetzung einzusetzen?

¹ Vgl. B. Waldmann, Besteht eine Bundeskompetenz zur Regelung des Fremdsprachenunterrichts?, in: Newsletter IFF 1/2015, S. 4 ff., abrufbar unter www.unifr.ch/federalism/de/assets/public/files/Newsletter/IFF/2015_1_2.pdf.

² Erklärung zur gesamtschweizerischen Koordination des Sprachenunterrichts vom 30. Oktober 2025, abrufbar unter edudoc.ch/record/243257/files/gks-erklaerung_d.pdf.

Welche konkreten Schritte wird die St.Galler Regierung unternehmen, um den vom Kantonsrat geäusserten politischen Willen gegenüber dem Bund zu vertreten und die kantonalen Zuständigkeiten im Bildungsbereich zu wahren?

Die Regierung wird im Rahmen der Vernehmlassung auf die beschriebenen verfassungsrechtlichen Bedenken (vorstehend Ziff. 1) hinweisen. Sie wird in diesem Zusammenhang auch festhalten, dass die Regierung mit der erwähnten Motion entsprechend der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung des Kantons St.Gallen beauftragt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass innerhalb des HarmoS-Konkordats eine Lösung gefunden wird, die dem Anliegen der Motion Rechnung trägt. Die entsprechenden Arbeiten bei der EDK sind angelaufen. Die Vorsteherin des Bildungsdepartementes bringt sich im Rahmen des Vorstandes und der Plenarversammlung der EDK aktiv zum Thema ein. Überdies wirkt die Generalsekretärin des Bildungsdepartementes im Projekt zur Auslotung des Spielraums des HarmoS-Konkordats betreffend Sprachenunterricht mit.

4. *Wie beurteilt die St.Galler Regierung die Auswirkungen einer allfälligen Anpassung des Sprachengesetzes auf die kantonale Bildungshoheit und den Föderalismus?*

In der Schweiz besteht nur eine partielle Verfassungsgerichtsbarkeit: Das Bundesgericht kann kantonale Erlasse sowie Entscheide kantonaler und eidgenössischer Behörden auf ihre Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung überprüfen und sie gegebenenfalls aufheben. Demgegenüber kann das Bundesgericht bei Bundesgesetzen zwar die Verfassungswidrigkeit feststellen, muss sie aber dennoch anwenden (Art. 190 BV). Der Grund für die nur eingeschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz liegt im Demokratieprinzip: Ein vom Volk demokratisch legitimiertes Bundesgesetz soll auch dann angewendet werden, wenn es der Bundesverfassung widerspricht. Eine umfassende gerichtliche Kontrolle von Bundesgesetzen würde nach der Art. 190 BV zugrundeliegenden Auffassung die Gewaltenteilung beeinträchtigen. Der erwähnten Bestimmung liegt aber auch das Vertrauen zugrunde, dass sich Bund und Kantone an die verfassungsrechtliche Ordnung und die ihnen entsprechend zugewiesenen Zuständigkeiten halten. Entsprechend wäre es – auch mit Blick auf die vom Bundesrat als Hauptargument für seine Absicht, den Sprachenunterricht bundesrechtlich zu verankern, angeführte nationale Kohäsion – aus Sicht der Regierung irritierend, wenn der Bund mit einer Anpassung des Sprachengesetzes gesetzgeberisch tätig werden würde.

5. *Geht die St.Galler Regierung davon aus, dass der Bundesrat künftig auch in anderen Bereichen in die kantonalen Zuständigkeiten eingreifen wird?*

Weitere gesetzgeberische Absichten des Bundesrates, welche die kantonalen Zuständigkeiten in vergleichbarem Masse tangieren würden, sind der Regierung nicht bekannt.